

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Vorab per Fax 0711/212-3539

Landgericht Stuttgart

Urbanstraße 20

70182 Stuttgart

9. Juni 2019

Aktenzeichen 31 NS 8 JS 79624/17

Im Berufungsverfahren Aktenzeichen 31 NS 8 JS 79624/17 wird vom Unterzeichner als Angeklagtem

**gemäß § 24 Abs. 2 StPO Vorsitzender Richter Skujat als für das Verfahren
zuständiger Richter wegen Bedenken gegen seine Unparteilichkeit**

abgelehnt.

Begründung:

Der Beschluss des Vorsitzenden Richter am Landgericht Wagner vom 03.06.2019 wurde nicht als zur Bescheidung des Befangenheitsantrags vom 26.05.2019 gemäß § 27 StPO bzw. eine im Geschäftsverteilungsplan des Gerichts enthaltenen Zuständigkeitsregelung zuständigem Richter erlassen, sondern **als Vertreter** des Vorsitzenden Richter am Landgericht Skujat gemäß Regelung im richterlichen Geschäftsverteilungsplan. Auf die Ausführungen in der sofortigen Beschwerde vom 06.06.2019 wird verwiesen.

Damit muss sich Richter Skujat den Beschluss inhaltlich so zurechnen lassen, als ob dieser von ihm selber erlassen worden wäre.

Im Beschluss vom 03.06.2019 ist in Nr. II, 2. Absatz, ausgeführt: „Der Angeklagte verkennt in seinem Ansatz ...“

Gemessen an diesen Maßstäben ist das Abhörungsgebot unbegründet. Der Angeklagte verkennt in seinem Antrag im Ansatz, dass die sitzungspolizeiliche Verfügung mit einer inneren Einstellung des entscheidenden Vorsitzenden zur Frage seiner Schuld in keinerlei Zusammenhang steht. Die sitzungspolizeiliche Verfügung ist ein Instrument der Gefahrenabwehr, mit dem mögliche zukünftige Ereignisse abgewendet werden sollen. Es entspricht aber dem Wesen der Gefahrenreinschätzung, dass dazu nicht nur völlig sichere Erkenntnisgrundlagen herangezogen werden dürfen, sondern auch ernsthaft im Raum stehende Umstände einfließen können, die für die Beurteilung einer Gefahrenlage von Bedeutung sind.

Aus der Verbindung des - nicht erwiesenen, aber im Rahmen einer Anklage erhobenen - Tatvorwurfs gegen den Angeklagten einer Gewaltanwendung gegen einen Gerichtsvollzieher mit der Möglichkeit einer Ungebühr seitens des Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem Amtsge-

richt, kann ermessensfehlerfrei der Schluss auf eine Gefahr für den Ablauf der Berufungshauptverhandlung gezogen werden. Dann ist aber eine sitzungspolizeiliche Verfügung, wie sie der Vorsitzende Richter am Landgericht Skujat getroffen hat, auch in ihrer typischen Ausgestaltung, wie sie vorliegt, ersichtlich kein Indiz für eine Voreingenommenheit gegenüber dem Angeklagten. Sie würdigt ihn auch in keiner Weise herab, da sie Zuhörer ebenso betrifft wie ihn.

Nach alledem bietet die Verfügung aus Sicht eines vernünftigen Angeklagten keinen Anlass für die Annahme, der Vorsitzende Richter am Landgericht Skujat sei ihm gegenüber in der Schuldfrage voreingenommen oder hätte seine Unparteilichkeit eingebüßt. Dies zeigt sich in einer Kontrollüberlegung schon daran, dass auch im Verfahren gegen einen vermutlich unschuldigen, aber in seiner Verzweiflung möglicherweise überreagierenden Angeklagten eine derartige Verfügung ergehen müsste.

Es mag durchaus möglich sein, dass der Angeklagte verkannt hat, dass die sitzungspolizeiliche Verfügung mit einer inneren Einstellung des entscheidenden Vorsitzenden zur Frage der – „nicht erwiesenen, aber im Rahmen der Anklage erhobenen“ - Schuld des Angeklagten in keinerlei Zusammenhang steht.

Die Frage, die Gegenstand des Befangenheitsantrags ist, ist:

Berechtigt diese Bewertung der Begründetheit des beschiedenen Befangenheitsantrags für Richter Skujat, vertreten durch seinen Vertreter, das Recht, den Angeklagten als eine geistig minderbemittelte Person zu werten?

Im Beschluss ist unter Nr. ii, 1. Absatz, und damit vorgeiflich zum vor zitierten Absatz 2 ff. in Nr. II ausgeführt:

Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Dabei ist auf den Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten und die Vorstellungen, die sich ein geistig gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann, abzustellen (s. die Rechtsprechungsnachweise bei Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., § 24, Rz. 8).

Richter Skujat, **vertreten** durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wagner, Vorsitzender Richter der 38. kleinen Strafkammer, unterstellt damit dem Angeklagten, dass er **nicht geistig gesund** und ein **nicht bei voller Vernunft** befindlicher Prozessbeteiligter ist, der nicht in der Lage war, die Sachlage mittels **ruhiger Prüfung** zu erfassen und rechtlich einzuschätzen.

Diese Wertung lässt nur den Schluss zu, dass der Angeklagte für Richter Skujat faktisch **ein Fall für die geschlossene psychiatrische Abteilung einer Fachklinik** ist.

Dies ist diffamierend und in unerhörter Art und Weise beleidigend gegenüber dem Angeklagten, den Richter Skujat in Person bis dato nicht kennengelernt hat.

Der Angeklagte reklamiert durch den Befangenheitsantrag zu Recht den Ausschluss des Richter Skujat vom weiteren Verfahren und erhebt durch den vorstehenden Vortrag begründete Bedenken gegen die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des Richter Skujat gegenüber seiner Person.

Hans-Joachim Zimmer